



Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Mitteilung – Zusammensetzung des Gemeindevorstands und der Wahlbürovorstände

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in der Anlage finden Sie eine Abschrift der Tabelle mit den Angaben über die Zusammensetzung:

1. meines Gemeindevorstands
2. der Wahlbürovorstände Nr. bis Nr.

Eventuelle Bemerkungen:

.....

.....

Vorliegende Mitteilung ergeht an:

- den Vorsitzenden des Distriktvorstands von EUPEN
- den Vorsitzenden des Kantonsvorstands von
- das Gemeindegremium von
- die Regierung der Wallonischen Region
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands
(Unterschrift)

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4125-1 - §4 - Kein Kandidat darf dem Wahlvorstand angehören. Die Kandidaten und Kandidatenlisten können Zeugen bezeichnen, um die Verrichtungen des Vorstands nach den in Artikel L4134-1 erwähnten Modalitäten zu kontrollieren.

Das Amt eines Provinzialgreffiers, eines Provinzialeinnehmers, eines Gemeindesekretärs und eines Gemeindeeinnehmers ist unvereinbar mit dem Amt des Vorsitzenden, eines Beisitzers oder Ersatzbeisitzers eines Kreisvorstands.

Das Gleiche gilt ebenfalls für die Bekleidung eines politischen Mandats und die Aufgabe als Zeuge.

Art. L4125-3 - §2 - Der Vorsitzende des Distriktvorstands bezeichnet in der nachstehend festgelegten Reihenfolge folgende Personen, um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen:

1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des Handelsgerichtes nach dem Dienstalter,

2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

4° Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung im Anwaltsverzeichnis oder in der Praktikantenliste;

5° Notare;

6° der Wallonischen Region unterstellte Inhaber eines Amtes der Stufe A oder B und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Provinzen, den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfezentren, den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind oder auch nicht, oder den autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterstehen;

7° Lehrpersonal;

8° Praktikanten der Staatsanwaltschaft;

9° wenn notwendig, die unter den Wählern der Gemeinde bezeichneten Personen, die anderswo Ämter ausüben, die den im Punkt 6° erwähnten Ämtern entsprechen.

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstands ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen die Wähler der Gemeinde, wo sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstands ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

Die öffentlichen Behörden, die im vorstehenden Absatz, Punkten 6° und 7° erwähnte Personen beschäftigen, teilen den Gemeindeverwaltungen, wo sie ihren Hauptwohrtort haben, den Namen, die Vornamen, die Anschrift und den Beruf dieser Personen mit.

Der Vorsitzende des Distriktvorstands übermittelt der Regierung spätestens am 30. Juni die Identität und die Kontaktangaben der benannten Vorsitzenden.

(...)

Art. L4125-5 - §1 - Spätestens am 15. September bezeichnet der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-3, §2 bestimmten Reihenfolge.

[Die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen wird bei der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ebenfalls berücksichtigt.] (2)

§2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3, §2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu denen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben, hinzuzukommen sind [sowie die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen.] (2)

§3 - Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die auf den in Artikel L4122-7, §1, 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen stehen.

(...)

§7 - Er übermittelt sofort den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstands und dem Gemeindegremium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstands, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden angibt.

Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die er erhalten hat, durch Anschlag von jedem eingesehen werden kann.

Er übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§8 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands stellt Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinde jedem aus, der dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

(2) Für die Provinzialratswahlen.

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands bescheinigt hiermit, dass der Gemeindevorstand und die Wahlbürovorstände der Gemeinde wie folgt zusammengesetzt sind: ¹

Gemeindevorstand

| | Name und Vorname(n) ² | Geburtsdatum | Beruf und Stufe | Nationalregisternummer | Hauptwohntort und vollständige Anschrift |
|-----------------|----------------------------------|--------------|-----------------|------------------------|--|
| Vorsitzender | | __/__/__ | | | |
| Sekretär | | __/__/__ | | | |
| Beisitzer | | __/__/__ | | | |
| Beisitzer | | __/__/__ | | | |
| Beisitzer | | __/__/__ | | | |
| Beisitzer | | __/__/__ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | __/__/__ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | __/__/__ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | __/__/__ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | __/__/__ | | | |

¹ Diese Tabelle bitte aufgrund der tatsächlichen Anzahl Wahlvorstände ausfüllen.

² Dem Namen wird der Vermerk "Herr" oder "Frau" vorangestellt.

Wahlbürovorstand Nr.³, mit Sitz in⁴

| | Name und Vorname(n) ⁵ | Geburtsdatum | Beruf und Stufe | Nationalregisternummer | Hauptwohrtort und vollständige Anschrift |
|-----------------|----------------------------------|--------------|-----------------|------------------------|--|
| Vorsitzender | | ___/___/___ | | | |
| Sekretär | | ___/___/___ | | | |
| Beig. Sekretär | | ___/___/___ | | | |
| Beisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Beisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Beisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Beisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Beisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | ___/___/___ | | | |
| Ersatzbeisitzer | | ___/___/___ | | | |

³ Jedes Wahlbüro erhält eine Wählersektion. Die Nummer der entsprechenden Wählersektion bitte angeben, so wie sie gemäß Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet zugeteilt wurde.

⁴ Die vollständige Anschrift bitte angeben.

⁵ Dem Namen wird der Vermerk "Herr" oder "Frau" vorangestellt.

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands,
(Unterschrift)